

Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG

Ergänzungsteil Hessen



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG Ergänzungsteil Hessen

3. überarbeitete Auflage 2012

Stand: 01.06.2012

Herausgeber: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Landesverband Hessen e. V.
Uferstraße 2A, 65203 Wiesbaden

Nachdruck auch in Auszügen nur mit Einverständnis des Herausgebers.

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	101
II.	Funkrufnamen.....	102 - 111
	a) Rufnamenstruktur im DLRG-Betriebsfunk.....	102 - 103
	b) Funktionsbezogene Rufnamen	104 - 109
	c) Standortkennzahlen.....	110 - 111
III.	Frequenzen und Kanäle	112 - 119
	a) BOS-Funk.....	112 - 116
	b) DLRG-Betriebsfunk	117 - 119
IV.	Aus- und Fortbildung	120 - 124
	a) BOS-Funk.....	120 - 121
	b) DLRG-Betriebsfunk	122 - 124
V.	Rechtliche Vorgaben.....	125 - 134
	a) Frequenzzuteilung.....	125 - 129
	b) Jahresmeldung.....	130 - 131
	c) Betriebliche Regelungen	132 - 133
	d) Organisationsinterne Regelungen.....	134
 Anhang		
Anlage 1	Lehrgangsnachweis Sprechfunkunterweisung	1
Anlage 2	Zusatzfragebogen Funk zum Statistischen Jahresbericht.....	2
Anlage 3	Inventarliste BOS-Digitalfunkgeräte	3

I. Allgemeines

101. Der Ergänzungsteil Hessen regelt die landesverbandsspezifischen Zusatzbestimmungen zur Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG. Er ist für alle Gliederungen im DLRG Landesverband Hessen e.V. verbindlich.

II. Funkrufnamen

a) Rufnamenstruktur im DLRG-Betriebsfunk

102. In Übereinstimmung mit Abschnitt 1.2 der Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG finden die Regelungen für die Rufnamenstruktur der nichtpolizeilichen BOS im Land Hessen (Sonderschutzplan AB 2 Plan 2 – Funkrufnamenkatalog 2011, § 31 Abs. 2 HBKG) grundsätzlich auch im Bereich des DLRG-Betriebsfunks¹⁾ sinngemäß Anwendung.

103. Dabei sind folgende Sonderregelungen zu beachten:

- Werden in einem bestimmten Bereich ausschließlich Geräte des DLRG-Betriebsfunks eingesetzt, so kann im Einzelfall anstelle der Bezeichnung des Landkreises auch die Ortsbezeichnung der Gemeinde des Stationierungsortes verwendet werden. Dabei ist analog den Festlegungen für den Bereich der kommunalen Feuerwehren²⁾ zu verfahren. Die Nutzung ist im Zuständigkeitsbereich einheitlich zu regeln.

Beispiel: MTW der DLRG OG Baumdorf am Standort 12 im Landkreis Waldbezirk

ADLER WALDBEZIRK 12-19 (regulärer Rufname)

ADLER BAUMDORF 19 (alternativer Rufname)

- Im stationären Wasserrettungsdienst kann vor der Ortsbezeichnung das Wort „WACHE“ zur Abgrenzung von mobilen Einheiten derselben Gliederungsebene geführt werden.

Beispiel: DLRG OG Baumdorf mit mobiler Einheit und Wachstation am Badesee

ADLER BAUMDORF 01 (Einheitsführer mobile Einheit)

ADLER WACHE BAUMDORF 01 (Wachführer stationärer WRD)

¹⁾ Der Ausdruck DLRG-Betriebsfunk umfasst die Anwendungsbereiche Betriebsfunk und DLRG-BOS-Betriebsfunk gem. Abschnitt 2.1 der Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG.

²⁾ Sonderschutzplan AB 2 Plan 2 – Funkrufnamenkatalog 2011, Abschnitt 3 - 4

b) Funktionsbezogene Rufnamen

104. Die einsatztaktische Notwendigkeit der Vergabe von funktionsbezogenen Rufnamen¹⁾ ist jeweils im Einzelfall kritisch zu prüfen. Der Führer eines taktischen Einsatzfahrzeugs trägt grundsätzlich den Funkrufnamen des Fahrzeugs. Die Verwendung eines funktionsbezogenen Rufnamens kann nur dann geboten sein, wenn eine spezielle Funktion außerhalb einer aus dem Fahrzeugrufnamen ersichtlichen Aufgabe wahrgenommen wird. Unter bestimmten Voraussetzungen können vereinfachte Sprechverfahren oder Klartextregelungen auf Grundlage landesrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden²⁾.

Beispiele: Taucheinsatzführer des GW Taucher der DLRG OG Baumdorf am Standort 12 im Landkreis Waldbezirk (vereinfachtes Sprechverfahren im Einsatzstellenfunk)
PELIKAN WALDBEZIRK 12-57-TAUCHEINSATZFÜHRER

Abschnittsleitung Baumdorf (aufgabenbezogener Rufname an der Einsatzstelle)
ABSCHNITTSLEITUNG BAUMDORF

1. Wasserrettungszug des Landkreises Waldbezirk im Funkverkehr zwischen KatS-Einheiten oder der KatS-Einheiten mit übergeordneten Führungseinrichtungen
WASSERRETTUNGSZUG 1 WALDBEZIRK

105. Funktionsbezogene Rufnamen werden im BOS-Funk nach Maßgabe des hessischen Innenministeriums im Bereich der Hilfsorganisationen ausschließlich auf Ebene der Landesverbände und der Landkreise bzw. kreisfreien Städte vergeben. Eine Verwendung auf Gemeindeebene ist nur im DLRG-Betriebsfunks zulässig.

106. Als Ergebnis einer Abstimmung zwischen dem hessischen Innenministerium und den Landesverbänden der Hilfsorganisationen wird die Bedeutung der Kennzahlen 01 bis 06 auf Landesverbandsebene für den Bereich der Hilfsorganisationen im BOS-Funk wie folgt festgelegt:

Bezeichnung / Funktion	Rufname (Landesverbandsebene)	Kennzahl
Leiter	{HiOrg} Hessen	01
1. stellvertretender Leiter	{HiOrg} Hessen	02
2. stellvertretender Leiter	{HiOrg} Hessen	03
Leiter Sanitätsdienst	{HiOrg} Hessen	04 - 1
Leiter Betreuungsdienst	{HiOrg} Hessen	04 - 2
Leiter IuK	{HiOrg} Hessen	04 - 3
Leiter T + S	{HiOrg} Hessen	04 - 4
Leiter Unterkunft	{HiOrg} Hessen	04 - 5
Leiter Verpflegungsdienst	{HiOrg} Hessen	04 - 6
Einsatzleiter Wasserwacht	{HiOrg} Hessen	05 - 1
stellvertreter EL Wasserwacht	{HiOrg} Hessen	05 - 2
Leiter Rettungsdienst	{HiOrg} Hessen	06

¹⁾ primär gesprochener Rufname zur Verdeutlichung der persönlichen Funktion an einem beliebigen Funkgerät

²⁾ Sonderschutzplan AB 2 Plan 2 – Funkrufnamenkatalog 2011, Abschnitt 7 – 8 und 10

107. Auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte wird die Bedeutung der Kennzahlen 01 bis 06 für den Bereich der Hilfsorganisationen im BOS-Funk wie folgt festgelegt:

Bezeichnung / Funktion	Rufname (Landkreisebene)	Kennzahl
Leiter	{HiOrg} {LKName}	01
1. stellvertretender Leiter	{HiOrg} {LKName}	02
2. stellvertretender Leiter	{HiOrg} {LKName}	03
Leiter Sanitätsdienst	{HiOrg} {LKName}	04 - 1
Leiter Betreuungsdienst	{HiOrg} {LKName}	04 - 2
Leiter IuK	{HiOrg} {LKName}	04 - 3
Leiter T + S	{HiOrg} {LKName}	04 - 4
Leiter Unterkunft	{HiOrg} {LKName}	04 - 5
Leiter Verpflegungsdienst	{HiOrg} {LKName}	04 - 6
Einsatzleiter Wasserwacht	{HiOrg} {LKName}	05 - 1
stellvertreter EL Wasserwacht	{HiOrg} {LKName}	05 - 2
Leiter Rettungsdienst	{HiOrg} {LKName}	06

108. Die Bedeutung der Kennzahlen 01 bis 06 wird für den speziellen Aufgabenbereich Wasserrettung im DLRG-Betriebsfunk wie folgt festgelegt:

Bezeichnung / Funktion		Rufname (Gemeindeebene)	Rufname (Landkreisebene)	Rufname (Landesverbandsebene)	Kennzahl
Leiter	Ltr	Adler (Wache) {GName} ¹⁾	Adler {LKName}	Adler Hessen	01
1. stellvertretender Leiter	1. stv Ltr	Adler (Wache) {GName} ¹⁾	Adler {LKName}	Adler Hessen	02
2. stellvertretender Leiter	2. stv Ltr	Adler (Wache) {GName} ¹⁾	Adler {LKName}	Adler Hessen	03
Leiter Bootseinsatz	Ltr Boot	Adler {GName}	Adler {LKName}	Adler Hessen	04 - 1
Leiter Taucheinsatz	Ltr Tauch	Adler {GName}	Adler {LKName}	Adler Hessen	04 - 2
Leiter IuK	Ltr IuK	Adler {GName}	Adler {LKName}	Adler Hessen	04 - 3
Leiter Strömungsretter-Einsatz	Ltr SR	Adler {GName}	Adler {LKName}	Adler Hessen	04 - 4
Leiter Sanitätseinsatz	Ltr San	Adler {GName}	Adler {LKName}	Adler Hessen	04 - 5
Leiter Logistik	Ltr Log	Adler {GName}	Adler {LKName}	Adler Hessen	04 - 6
- frei -		Adler {GName}	Adler {LKName}	Adler Hessen	05 - 1
- frei -		Adler {GName}	Adler {LKName}	Adler Hessen	05 - 2
- frei -		Adler {GName}	Adler {LKName}	Adler Hessen	06

109. Bei eingespieltem Sprechfunkverkehr können in den Fällen der Nr. 106f. für die Kennzahl 04 auch die in Nr. 108 aufgeführten Bedeutungen verwendet werden, sofern die Verkehrsabwicklung dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird²⁾.

c) Standortkennzahlen

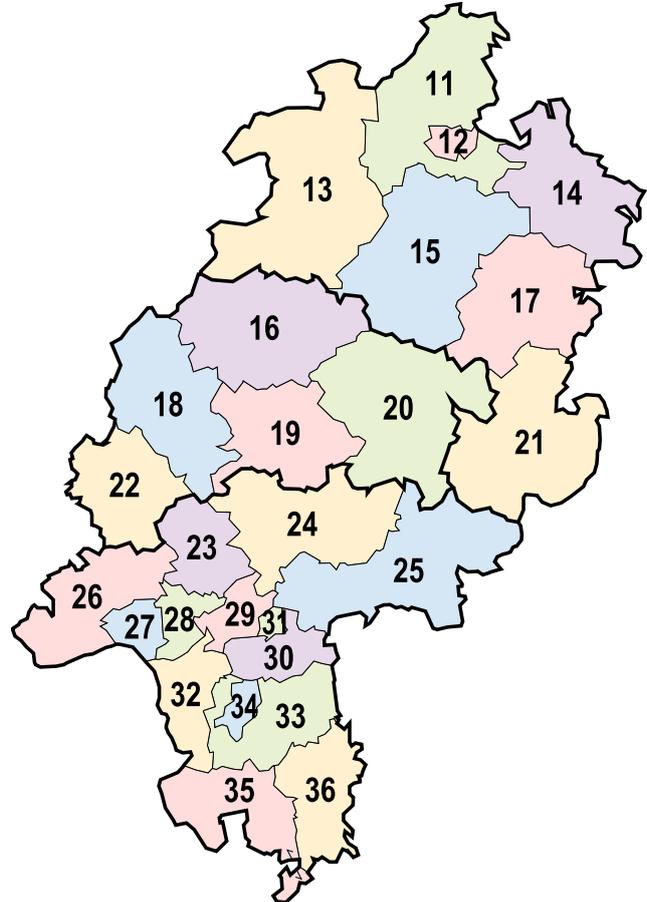
110. Die im Funkrufnamen zu verwendenden Standortkennzahlen werden durch die zuständigen Verwaltungsbehörden nach regional unterschiedlichen Gesichtspunkten verbindlich festgelegt. Sie gelten gleichermaßen für den BOS-Funk und den DLRG-Betriebsfunk.

¹⁾ z. B. Einheits-/Teileinheitsführer, Wachführer und Stellvertreter

²⁾ z. B. organisationsinterne Einsätze und Übungen auf KatS- oder Reservekanälen bzw. Sondergruppen

111. Ortsfeste und mobile Sprechfunkbetriebsstellen, die im Rufnamen „PELIKAN HESSEN“ oder „ADLER HESSEN“ führen, verwenden entsprechend ihrer räumlichen Zuordnung grundsätzlich folgende Standortkennzahlen:

StOKz	Landkreis / kreisfreie Stadt
11	Landkreis Kassel
12	Stadt Kassel
13	Landkreis Waldeck-Frankenberg
14	Werra-Meißner-Kreis
15	Schwalm-Eder-Kreis
16	Landkreis Marburg-Biedenkopf
17	Landkreis Hersfeld-Rotenburg
18	Lahn-Dill-Kreis
19	Landkreis Gießen
20	Vogelsbergkreis
21	Landkreis Fulda
22	Landkreis Limburg-Weilburg
23	Hochtaunuskreis
24	Wetteraukreis
25	Main-Kinzig-Kreis
26	Rheingau-Taunus-Kreis
27	Stadt Wiesbaden
28	Main-Taunus-Kreis
29	Stadt Frankfurt
30	Landkreis Offenbach
31	Stadt Offenbach
32	Landkreis Groß-Gerau
33	Landkreis Darmstadt-Dieburg
34	Stadt Darmstadt
35	Landkreis Bergstraße
36	Odenwaldkreis



III. Frequenzen und Kanäle

a) BOS-Funk

112. Der Sprechfunkverkehr darf grundsätzlich nur auf den zugewiesenen Kanälen bzw. Gruppen durchgeführt werden.

113. Die Geräteeinstellung der ortsfesten und mobilen BOS-Sprechfunkbetriebsstellen des Analogfunks ist im Regelbetrieb wie folgt vorzunehmen:

- 4-m-Wellenband: Betriebskanal – Verkehrsart Gegenverkehr – Bandlage Unterband
- 2-m-Wellenband: Betriebskanal – Verkehrsart Wechselverkehr – Bandlage Unterband

114. Der Betriebskanal kann im Allgemeinen der zugehörigen Frequenzzuteilungsurkunde entnommen werden. Eine Nutzung anderer analoger Funkkanäle aufgrund fernmeldetaktischer oder funkbetrieblicher Gründe ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich¹⁾. Dies kann beispielsweise im Rahmen der Sprechfunkausbildung, bei Großschadenlagen oder im Katastrophenschutz der Fall sein.

115. Die Geräteeinstellung der für den jeweiligen Einsatzbereich vorgesehenen Sprechfunkbetriebsstellen des BOS-Digitalfunks ist im Regelbetrieb für Einheiten der Wasserrettung wie folgt vorzunehmen²⁾:

- Fahrzeugfunk: TMO-Betriebsgruppe {Lkr.}_BG_FW
- Einsatzstellenfunk: örtlich zugewiesene primäre DMO-Gruppe gem. Zuteilungsraster

116. Nach erfolgter regionaler Migration in den Digitalfunk entfallen die Nutzungen des 4-m- und des 2-m-Wellenbandes für die nichtpolizeilichen BOS und werden durch digitale TMO- und DMO-Gruppen ersetzt. Ausnahmen gelten für einen Übergangszeitraum dann grundsätzlich nur für die notwendige Zusammenarbeit mit fremden, noch nicht auf Digitalfunk umgerüsteten Einheiten oder bei bestimmten Objekten mit alten analogen Objektfunkanlagen¹⁾.

b) DLRG-Betriebsfunk

117. Abweichend von Abschnitt 1.3 der Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG ist die Zuordnung der Frequenzen zu den Kanalbezeichnungen in Hessen wie folgt geregelt:

- Frequenz 155,89 MHz entspricht Kanal 1
- Frequenz 155,91 MHz entspricht Kanal 2
- Frequenz 155,93 MHz entspricht Kanal 3

118. Die verschiedenartigen Festlegungen sind insbesondere bei der landesverbandsübergreifenden Zusammenarbeit mit anderen Gliederungen zu berücksichtigen.

119. Gegenseitige Beeinflussungen benachbarter Betriebsfunknetze sind durch zweckmäßige Aufteilung der jeweiligen Präferenzfrequenzen nach Möglichkeit auszuschließen.

¹⁾ Sonderschutzplan AB 2 Plan 1 – Betriebliche Regelungen

²⁾ Betrieblich-taktische Regelungen im Digitalfunk der nichtpolizeilichen BOS in Hessen

IV. Aus- und Fortbildung

a) BOS-Funk

120. Das Land Hessen unterhält ein gemeinsames Funknetz für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Zur Durchführung eines reibungslosen Sprechfunkverkehrs ist es erforderlich, dass alle Nutzer einheitlich und qualifiziert ausgebildet sind. Aus diesem Grund hat das Land Hessen die Sprechfunkausbildung verbindlich für das Personal aller nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben geregelt¹⁾. Die Ausbildung schließt mit dem Erwerb der Sprechfunkberechtigung ab. In Hessen werden BOS-Sprechfunklehrgänge organisationsintern ausschließlich auf Landesverbandsebene angeboten.

121. Bereits im Analogfunk ausgebildete BOS-Sprechfunker werden im Rahmen einer Endanwender-Umschulung an den Digitalfunk der BOS in Hessen herangeführt. Für Führungskräfte ist eine zusätzliche Schulungsmaßnahme vorgesehen²⁾. In Hessen werden Digitalfunkschulungen organisationsintern ausschließlich auf Landesverbandsebene angeboten.

b) DLRG-Betriebsfunk

122. Die Ausbildung der Sprechfunker im DLRG-Betriebsfunk erfolgt durch eine Sprechfunkunterweisung. Die Durchführung bestimmt sich nach einer bundeseinheitlichen Ausbildungsvorschrift. Teilnehmer an der Sprechfunkunterweisung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter 12 Jahre
- gültige Mitgliedschaft in der DLRG

123. Die Teilnahme an der Sprechfunkunterweisung wird durch einen Lehrgangsnachweis entsprechend dem Muster in Anlage 1 bescheinigt. Spezielle Lernerfolgskontrollen sind nicht vorgesehen. Die Ausbildung kann in allen Gliederungsebenen des Landesverbandes durchgeführt werden. Alle Mitglieder der DLRG, die im speziellen Auftrag des Bildungsträgers verantwortlich in der Ausbildung für die Sprechfunkunterweisung eingesetzt werden, müssen folgende Qualifikationen besitzen:

¹⁾ Konzept „Katastrophenschutz in Hessen“, Abschnitt 3 der Beilage 1 zur Anlage 3.1

²⁾ Schulungskonzept Digitalfunk BOS Hessen, Hinweise zur Endanwender-Umschulung im Digitalfunk (HLFS – Ergänzung zum Ausbildungsleitfaden Sprechfunk)

- gemeinsamer Grundausbildungsbereich (173)
- BOS-Sprechfunker (712)¹⁾ oder Sprechfunkzeugnis der DLRG (711 – alt)
- Ausbilder/Prüfer Sprechfunk (781), Wachführer (431), Ausbilder Wasserrettungsdienst (481), Truppführer (830), Gruppenführer (831) oder Taucheinsatzführer (631)

124. Die Prüfungsordnung Sprechfunkausbildung sieht vor, dass die Lizenz Ausbilder/Prüfer Sprechfunk (781) nach einem Gültigkeitszeitraum von vier Jahren durch den Besuch einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung jeweils für weitere vier Jahre verlängert werden kann. Als anerkannte Fortbildungsveranstaltung zählt die Teilnahme an Fortbildungen eines Landes- oder des Bundesverbandes mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 UE im Laufe des Gültigkeitszeitraums. Der Inhalt muss mindestens 8 UE aus dem Bereich des Fernmeldedienstes betragen. Auf Antrag können auch Fortbildungen bei anderen Organisationen oder Einrichtungen berücksichtigt werden.

V. Rechtliche Vorgaben

a) Frequenzzuteilung

125. Auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) überprüft der Prüf- und Messdienst der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen jährlich eine nach einem statistischen Verfahren ermittelte Anzahl von Frequenzzuteilungen auf Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen. Die Überprüfungen dienen der Sachstandserfassung und der Kontrolle der Einhaltung der regulatorischen Vorgaben im Bereich der Frequenzordnung.

126. In den Gliederungen geplante Prüfungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen sind dem Landesverband im Vorfeld anzuzeigen. Er ist über das Ergebnis der Prüfung unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

127. Die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen obliegt den jeweiligen Gliederungen als Betreiber der Funkanlagen. Bei groben Verstößen behält sich der Landesverband vor, die Aufhebung der betreffenden Frequenzzuteilung bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zu beantragen. Der Betreiber der Funkanlage hat insbesondere zu achten auf:

¹⁾ entspricht BOS-Sprechfunkberechtigung nach landesrechtlichen Bestimmungen

- Einhaltung der technischen und betrieblichen Parameter (Frequenz, Sendeleistung, Standort, Antennenhöhe usw.)
- Verwendung zugelassener bzw. zertifizierter Endgeräte für den jeweiligen Einsatzbereich
- vorschriftsmäßige Urkundenlage (ggf. Korrektur durch Abgabe von Änderungsmeldungen)
- Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) im Hinblick auf die Erfordernis einer Standortbescheinigung

128. In jedem mit einer analogen Sprechfunkbetriebsstelle ausgerüsteten Fahrzeug ist eine Kopie der behördlich erteilten Frequenzzuteilungsurkunde mitzuführen und den Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

129. Abweichend von Abschnitt 2.2 der Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG werden Frequenzen für den BOS-Digitalfunk ausschließlich der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) zugeteilt. Bei einer Nutzung dieser Frequenzen durch die Berechtigten zur Teilnahme am BOS-Funk sind die hierfür geltenden Vorgaben der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zwingend zu beachten.

b) Jahresmeldung

130. Die Bezirke und Kreisverbände melden dem Landesverband jährlich eine zusammengefasste Übersicht der in ihrem Bereich eingesetzten Funkanlagen und Meldeempfänger. Die Meldung erfolgt mit dem Zusatzfragebogen Funk zum Statistischen Jahresbericht (Anlage 2).

131. Über die Zuordnung der BOS-Digitalfunkgeräte zu den BOS-Sicherheitskarten ist durch die Bezirke und Kreisverbände ein Nachweis zu führen und dem Landesverband auf Verlangen vorzulegen (Anlage 3).

c) Betriebliche Regelungen

132. In Ergänzung zur Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG finden die betrieblichen Regelungen für den BOS-Sprechfunkverkehr im Land Hessen (Sonderschutzplan AB 2 Plan 1 – Betriebliche Regelungen, § 31 Abs. 2 HBKG) sowie die betrieblich-taktischen Regelungen im Digitalfunk der nichtpolizeilichen BOS in Hessen im jeweiligen Gültigkeitsbereich Anwendung.

133. Für den Betrieb der BOS-Digitalfunkgeräte ist eine spezielle BOS-Sicherheitskarte erforderlich. Sie wird den Bedarfsträgern über den zuständigen Servicepoint in den Landkreisen und kreisfreien Städten vom Land Hessen zur Nutzung überlassen¹⁾. Die Bezirke und Kreisverbände übernehmen beim Kartenrollout im Bedarfsfall eine koordinierende Funktion.

d) Organisationsinterne Regelungen

134. Organisationsinterne Regelungen, die im Widerspruch zu bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen stehen (Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften usw.), finden im Bereich des Landesverbandes keine Anwendung.

¹⁾ Die Landesverbände der Hilfsorganisationen erhalten die programmierten BOS-Sicherheitskarten direkt von der Landesbetriebsstelle Digitalfunk.

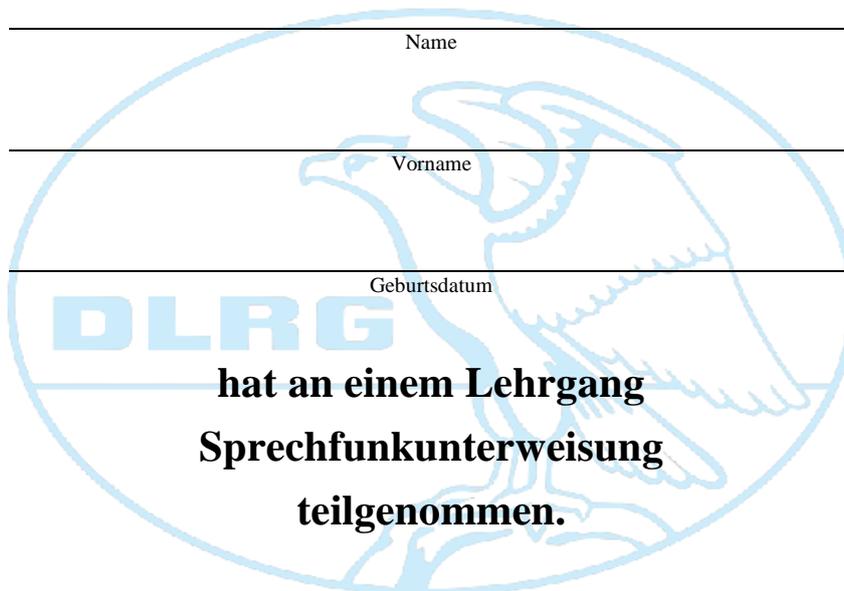
Anhang



LEHRGANGSNACHWEIS

Sprechfunkunterweisung

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
hat an einem Lehrgang Sprechfunkunterweisung teilgenommen.	



Ort	Datum
-----	-------

Prüfername/Prüfernummer	Unterschrift
-------------------------	--------------

Ausfertigungsstelle	Datum	Siegel/Unterschrift
---------------------	-------	---------------------



